



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über Verbote der Gesichtshüllung in Bayern (Drs. 17/16131)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 6 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 7 bis 12 werden die §§ 6 bis 11.

Begründung:

Zur Verhütung von rechtswidrigen Taten und zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit und Sachgüter soll es künftig für die Gemeinden und Kreisverwaltungsbehörden möglich sein, bei Vergnügungen und Ansammlungen durch Verordnung oder Anordnung für den Einzelfall das Verhüllen des Gesichts zu verbieten. Zur Verhütung von Straftaten und zur Abwehr erheblicher Gefahren für eines der vorgenannten Rechtsgüter sollen die Gemeinden und Kreisverwaltungsbehörden zudem durch Anordnung für den Einzelfall an bestimmten öffentlichen Orten das Verhüllen des Gesichts auch außerhalb von Vergnügungen und Ansammlungen verbieten können.

Öffentliche Plätze sind nicht nur Plätze oder Straßen, sondern auch öffentlich zugängliche Gebäude. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll dadurch Rechnung getragen werden, dass ein Verbot der Gesichtshüllung nicht überall in der Öffentlichkeit verhängt werden kann, sondern nur für bestimmte öffentliche Plätze.

Die Begründung im Gesetzentwurf der Staatsregierung, dass es zur Abwehr von Gefahren und der Verhütung von Straftaten erforderlich sein kann, von vorneherein die sofortige Individualisierbarkeit, Erkennbarkeit und Identifizierbarkeit zu gewährleisten, überzeugt nicht, da es zur Abwehr einer Gefahr und zur Verhütung von Straftaten unstrittig zulässig ist, zu verlangen, dass eine Gesichtshüllung abgenommen wird.

Das Tragen einer Gesichtshüllung für sich alleine stellt weder eine Gefahr im polizeirechtlichen Sinne noch eine Straftat dar. Die vorgeschlagene Regelung ist weder erforderlich, noch geeignet, das angegebene Ziel zu erreichen und verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die vorgeschlagene Vorschrift kommt einem nur mühsam begründeten generellen Verbot der Gesichtshüllung in der Öffentlichkeit gleich, was verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar ist.

Es wird daher vorgeschlagen, die Änderung des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes im Gesetzentwurf der Staatsregierung aufzuheben.